

Sachinformation zum Thema: Trägeranteil bei Kindertagesstätten.

1. Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (Kibiz)

§ 20 Kibiz: Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft) für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von **88 v. H.** der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf **91 v. H.** Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf **96 v.H.**

Die o.g. Zuschüsse des Jugendamtes setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Das Land NRW beteiligt sich gemäß KiBiz mit prozentualen Zuschüssen an der Gesamtfinanzierung:

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,

2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,

3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,

4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.

II. Eine andere Kommune hat eine pauschale Regelung:

- a) Eingruppige Kindergärten: 5.000 Euro
- b) Bei mehrgruppigen Kindergärten: 1. Gruppe: 4.500 Euro
 2. Gruppe 3.500 Euro
 3. Gruppe 2.500 Euro

III. Eine weitere Kommune zahlt pauschal bei allen Trägern 40% des Trägeranteils.

IV. Eine Kommune zahlt für 2 kirchliche Kindergärten jeweils 100%.

V. Zwei Kommunen zahlen für die Elterninitiativen 100% des Trägeranteils sowie für einen kath. Kindergarten 100%. Ein weiterer Kath. Kindergarten erhält keinen Zuschuss.

VI. Eine Kommune übernimmt 100% für die Elterninitiativen und 75% für die kirchlichen Träger der Ev. Kirche sowie für einen Kath. Kindergarten 100% und 3 weitere Kath. Kindergärten keinen Zuschuss.

VII. Eine weitere Kommune stellt für einen Kindergarten das Grundstück und das Gebäude kostenlos zur Verfügung und übernimmt für einen Ev. Kindergarten den Trägeranteil zu 100%.

Eine einheitliche Regelung im Rhein-Sieg-Kreis gibt es daher nicht.

3. Darstellung der Situation in der Gemeinde Eitorf

Die Betriebskostenabrechnung eines Kindergartenjahres umfasst den jeweiligen Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

Im Jahre 2010 wurden von hier Betriebskostenzuschüsse wie folgt gewährt:

Betriebskostenzuschüsse in 2010:					
	Kindergarten:	Betriebskosten- zuschuss 1-7/2010	Betriebskosten- zuschuss 8-12/2010	abzgl. Nachfor- derung aus 2009	Endergebnis:
1.	Buntstifte e.V.	6.230,84 €	4.792,20 €		11.023,04 €
2.	Kath. KG Schoellerstr. 14	0,00 €	0,00 €		0,00 €
3.	Evgl. Kindergarten Goethestraße	12.453,21 €	9.028,60 €		21.481,81 €
4.	Kath. KG Mühleip	16.215,85 €	10.349,20 €		26.565,05 €
5.	Kath. KG Alzenbach	22.048,67 €	16.218,65 €		38.267,32 €
6.	KG Eitorf-Halft	2.903,53 €	2.048,85 €		4.952,38 €
7.	KG AWO Irlenborn	3.402,56 €	2.459,85 €		5.862,41 €
8.	Knallfrosch Asbacher Straße	2.953,02 €	2.140,90 €		5.093,92 €

9.	KG Merten	1.534,96 €	1.252,50 €		2.787,46 €
10.	Famz. Kita Immergrün	4.661,23 €	3.359,90 €		8.021,13 €
11.	KG Waldwichtel Keuenhof	3.207,75 €	2.294,85 €		5.502,60 €
12.	KG Bitze	1.656,48 €	1.266,00 €		2.922,48 €
13.	KG Harmonie	2.731,19 €	2.130,50 €		4.961,69 €
14.	AWO Spielgruppe	4.146,10 €	2.961,50 €	-110,09 €	6.997,51 €
	Insgesamt:				144.338,80 €

Ab dem 01.08.2011 hat die AWO die Trägerschaft des Kath. Kindergartens St. Aloysius in Eitorf-Mühleip übernommen.

Die Übernahme der Trägeranteile geht zurück auf einen Ratsbeschluss vom 25.02.1992. Hiernach beträgt der Zuschuss bei von Elterninitiativen getragenen Kindergärten 50% des Trägeranteils.

Sonderregelungen gibt es für die Spielgruppe der AWO Wunderland. Hier werden lt. Beschluss des Hauptausschusses vom 05.11.2007 100% des Trägeranteils von der Gemeinde übernommen.

Gleiches gilt für den AWO Kindergarten Mühleip (früher in Trägerschaft der Kath. Kirche). Hier werden 100% des Trägeranteils übernommen. Dies wurde durch Beschlüsse des Rates vom 20.09.2010 (SIII/8/107, 108, 109) festgelegt.

Für den Kath. Kindergarten St. Patricius wird kein Zuschuss zu den Trägeranteilen gewährt, während für den Kath. Kindergarten St. Petrus Canisius Alzenbach der Trägeranteil zu 100% übernommen wird (Beschluss XII/JASA/17/105).